



Alternativantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu „Kita-Plätze nicht vorschnell abbauen und Kita-Bedarfsplanung an validen Daten ausrichten“ (Drucksache 20/4773(neu) 2. Fassung)

Verlässliche Kindertagesbetreuung stärken – Bedarfsplanung verantwortungsvoll weiterentwickeln

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag unterstreicht die große Bedeutung einer verlässlichen und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung für Kinder und ihre Familien. Außerplanmäßige Einschränkungen der Betreuungszeiten stellen Familien, Fachkräfte und Einrichtungen vor erhebliche Herausforderungen. Ziel bleibt es deshalb, die Verlässlichkeit der Betreuung weiter zu erhöhen und die Qualität der frühkindlichen Bildung nachhaltig zu sichern.

Der Landtag begrüßt die von der Landesregierung auf den Weg gebrachten Maßnahmen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung des KiTa-Systems. Dazu gehören insbesondere

- die zum 1. Januar 2025 in Kraft getretene Weiterentwicklung des KiTaG mit dem Ziel, die Verlässlichkeit zu erhöhen und eine faire Finanzierung zwischen Land, Kommunen und Eltern sicherzustellen,
- der flexiblere Einsatz des pädagogischen Personals zur besseren Vermeidung betreuungsrelevanter Personalausfälle,
- die Stärkung von Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungen,
- die Fachkräfte-Stärken-Strategie einschließlich zusätzlicher Ausbildungs- und Qualifizierungswege,
- die Fortführung und Ausweitung der Sprach- und PerspektivKitas sowie
- das Investitionspaket „KiTa für Alle“ in Höhe von 35 Millionen Euro.

Mit der Berücksichtigung von vier zusätzlichen krankheitsbedingten Ausfalltagen in der Personalfinanzierung, zusätzlichen Personalressourcen für inklusive KiTas, der Ausweitung der PerspektivKiTas von 50 auf 175 Einrichtungen und der Stärkung der Familienzentren werden im Rahmen von „KiTa für Alle“ konkrete Schritte für mehr Qualität und Verlässlichkeit unternommen. Zugleich werden Familien und Kommunen finanziell entlastet und die digitalen Planungs- und Verwaltungsinstrumente weiterentwickelt.

Der Landtag stellt fest, dass die rückläufigen Geburten- und Kinderzahlen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor neue Herausforderungen stellen. Die Entwicklung verläuft regional unterschiedlich und muss deshalb vor Ort differenziert bewertet werden. Gleichzeitig tragen die Kommunen die finanziellen Folgen für nicht ausgelastete Betreuungsangebote.

Der Landtag hält die zum 1. August 2026 in Kraft getretenen Änderungen der KiTa-Bedarfsplanung für angemessen, um eine zeitnähere Reaktion auf wesentliche Veränderungen der Kinderzahlen zu ermöglichen und die Kreise vor unzumutbar hohen Leerstandskosten zu schützen. Gleichzeitig wurde gesetzlich vereinbart die gesetzlichen Änderungen Ende 2027 zu evaluieren, um eine sensible Umsetzung vor Ort zu überprüfen.

Die Landesregierung wird gebeten, die Umsetzung weiterhin im engen Austausch mit Kommunen, Einrichtungsträgern, Fachkräften und Elternvertretungen zu begleiten und die Datengrundlage für eine regional differenzierte Bedarfsplanung sowie für das Monitoring der Betreuungsverlässlichkeit kontinuierlich weiterzuentwickeln. Hierbei soll auch darauf hingewirkt werden, dass die aktuellen und zukünftigen Betreuungsbedarfe der Eltern gemäß § 9 Kindertagesförderungsgesetz erhoben und in die Bedarfsplanung einbezogen werden.

Begründung

Kurzfristige, insbesondere personalbedingte Einschränkungen der Betreuung und die langfristige Bedarfsplanung sind voneinander zu unterscheiden. Vorübergehende Einschränkungen müssen vor allem durch eine Stärkung der Fachkräfte, eine bessere Ausfallvorsorge und flexiblere Personalstrukturen reduziert werden. Die zuletzt vorgenommenen Anpassungen im Kindertagesförderungsgesetz und das Investitionsprogramm „KiTa für Alle“ zielen genau auf diese Herausforderungen.

Die Unterschreitung der Auslastungsquote von 93 Prozent führt auch bei der Neuregelung im KitaG nicht automatisch zur Schließung einer Einrichtung oder zum Abbau einer Gruppe. Die Regelung verkürzt lediglich die gesetzlichen Förder- und Widerrufsfristen. Vor einem vollständigen Widerruf ist zu prüfen, ob die Förderung durch die Anpassung an eine geringere Gruppengröße fortgeführt werden kann. Die Bedarfsplanung erfolgt weiterhin in Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, unter Beteiligung der Einrichtungsträger und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden.

Die Kreise haben ein berechtigtes Interesse daran Leerstandskosten zu minimieren. Gemeinden und Einrichtungsträger haben zeitgleich ein nachvollziehbares Interesse

an Planungssicherheit und rechtzeitiger gemeinsamer Lösungsfindung vor Ort, um die Schließung von Einrichtungen zu vermeiden. Aus diesem Grund wurden gesetzlich zum einen Lösungsschritte betont, die vor einer KiTa-Schließung eingeleitet werden sollen. Zum anderen wurde festgelegt, dass die Anwendung der geänderten Vorschriften zur kommunalen Bedarfsplanung erstmals im vierten Quartal 2027 und anschließend im Abstand von jeweils zwei Jahren zu evaluieren ist. Des weiteren haben die Kreise, Städte und Gemeinden im Zuge der mündlichen Anhörung zugesagt, gemeinsam auf eine verbesserte Bedarfsplanung vor Ort hinzuarbeiten und diese verstärkt gemeinde- und kreisübergreifend aufzustellen als auch die Elternbedarfe bei den Öffnungszeiten in den Blick zu nehmen.

Tobias Koch
und Fraktion

Catharina Johanna Nies
und Fraktion